

## ZfIR 2021, A 3

### **Umwandlungsverordnung nach § 250 BauGB in Hamburg in Kraft getreten**

Nach Berlin wurde am 9. 11. 2021 in Hamburg die Verordnung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bildung von Wohnungseigentum nach § 250 Absatz 1 Satz 3 BauGB verkündet (HmbGVBl 2021, 727). Die Verordnung ist gem. Art. 54 Satz 1 HmbVerf am Folgetag, mithin am 10. 11. 2021 bzw. (nach notwendig gewordener erneuter Verkündung vom 12. 11. 2021) am 13. 11. 2021 in Kraft getreten und tritt gem. § 4 der Verordnung mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

Gem. § 1 Satz 1 der Verordnung unterliegt nunmehr im gesamten Gebiet von Hamburg die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum bei Wohngebäuden, die bereits am Tag des Inkrafttretens der Verordnung bestanden und in denen sich mehr als fünf Wohnungen befinden (vgl. § 2 der Verordnung), der Genehmigung. § 3 der Verordnung ordnet ausdrücklich an, dass für Anträge zur Begründung oder Teilung von Wohnungs- oder Teileigentum, die bei Inkrafttreten der Verordnung beim Grundbuchamt gestellt sind, § 878 BGB gilt. (DNotI, Mitteilung v. 10. 11. 2021)